
Brauchen wir höhere „Reichensteuern“?

JOHANN EEKHOFF †

Johann Eekhoff, Direktor des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln (iwp)

Zusammenfassung: Die Motivation für eine Reichensteuer liegt oftmals in dem Wunsch, den Reichen etwas von ihrem Wohlstand zu nehmen, auch wenn für den Einzelnen damit nicht zwingend ein Vorteil verbunden ist. Die Forderung, „die Reichen“ stärker zu besteuern, bedarf einer klaren Begründung, die im Einklang mit den allgemeinen Steuergrundsätzen steht. Dann stellt sich die Frage nach allgemeinen situationsunabhängigen Regeln. Der Nobelpreisträger James Buchanan hat vorgeschlagen, Entscheidungsregeln für die Gesellschaft hinter dem gedanklichen „Schleier der Ungewissheit“ zu treffen. Der Entscheidungsträger solle so entscheiden, als sei völlig ungewiss, ob er persönlich von einer Entscheidung positiv oder negativ betroffen sein könnte. Nach dem Subsidiaritätsprinzip hat ein Bürger nur dann einen Anspruch auf ergänzende staatliche Hilfen, wenn er zuerst seine eigenen finanziellen Möglichkeiten und seine Arbeitsfähigkeit in vollem Umfang einsetzt. Der Aufbau eines Kapitalstocks dient gleichzeitig der Gesellschaft, weil die Produktivität der Arbeit gesteigert und Arbeitsplätze geschaffen werden. Deshalb sollte nicht der Kapitalstock, sondern der Kapitalverzehr besteuert werden.

Summary: The motivation for a high tax rate on high incomes is often based on the attempt to deprive “the rich” of some of their economic wealth even though the individual might not take any advantage of this. The reason for charging higher taxes on “the rich” should be based on the general principles of taxation. It is a question of general rules irrespective of a particular situation. Nobel Prize winner James Buchanan proposed to take decisions concerning society behind a theoretical “veil of ignorance”. The responsible authority should decide under complete uncertainty about any positive or negative personal consequences. According to the principle of subsidiarity a citizen is not entitled to public transfers unless he first uses his financial means and his ability to work. The main task of the capital stock is to raise labor productivity and to increase employment. Therefore, not the capital stock, but the consumption of capital should be charged with taxes.

- JEL Classification: H24, H23, D31
 - Keywords: Income taxation, redistribution, efficiency
-

Diese Suggestivfrage, die der Tagung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (Höhere „Reichensteuern“ – Möglichkeiten und Grenzen) am 11. Juni 2012 in Berlin zugrunde lag, wurde von den meisten Referenten und Teilnehmern ziemlich eindeutig beantwortet. Es bestand weitgehende Einigkeit, dass die Spitzensteuersätze in der Einkommensteuer und Erbschaftsteuer erhöht und die Vermögensteuer wieder erhoben werden sollten. Das muss nicht repräsentativ sein, aber die Forderung nach höheren Steuern für die „Reichen“ würde sicherlich von mehr als 80 Prozent der Bürger unterstützt – sei es aus Überzeugung, sei es wegen der „political correctness“. Die Motivation für eine Reichensteuer liegt oftmals in dem Wunsch, den Reichen etwas von ihrem Wohlstand zu nehmen, auch wenn für den Einzelnen damit nicht zwingend ein Vorteil verbunden ist. In diesem Fall kann man von einer reinen Neidsteuer sprechen. Das ist kein achtbares Steuermotiv und deshalb nicht diskussionswürdig. Das Gleiche gilt für die Zustimmung von Bürgern, die es für opportun halten, eher eine Anti-Reichen-Position zu beziehen, als sich dem Vorwurf auszusetzen, unsozial zu sein. Die soziale Gesinnung drückt sich dann darin aus, sich großzügig für Sozialmaßnahmen auszusprechen, die von Dritten bezahlt werden – wenn nicht freiwillig, dann eben mit staatlichem Zwang.

Die Forderung, „die Reichen“ stärker zu besteuern, bedarf einer klaren Begründung, die im Einklang mit den allgemeinen Steuergrundsätzen steht. Geht man einmal davon aus, dass die staatlichen Leistungen nicht verändert werden sollen, würde man zuerst daran denken, den Staat aufzufordern, seine Effizienz zu verbessern und diese Leistungen mit weniger Mitteln zu erbringen. Dann müsste er den Bürgern nicht soviel Steuern abnehmen – auch den Reichen nicht. Das Einziehen von Steuern hat keinen Eigenwert, sondern dient der Bereitstellung von öffentlichen Leistungen, die den Bürgern zugute kommen. Dabei sollte es selbstverständlich sein, dass die Belastung der Bürger mit Steuern so gering wie möglich gehalten wird. Wo möglich sollten staatliche Leistungen unmittelbar über Gebühren statt Steuern finanziert werden, weil hier die Kosten unmittelbar von den Nutznießern zu tragen sind.

Allerdings gibt es immer staatliche Leistungen, die den Nutznießern nicht zugerechnet werden können, beispielsweise Maßnahmen der inneren Sicherheit, oder ihnen ausdrücklich nicht angelastet werden sollen, beispielsweise soziale Leistungen. Für diese Aufgaben müssen Steuern erhoben werden. In diesem Zusammenhang könnte man die Forderung nach einer „höheren Reichsteuer“ als Kritik an der Steuerstruktur sehen. Löst man sich von wohlfeilen populistischen Äußerungen und auch von der Erfahrung in demokratischen Systemen, dass immer dann Steuererhöhungen und Änderungen der Steuerstruktur verlangt werden, wenn mehr als 50 Prozent der Wähler davon profitieren, stellt sich die Frage nach allgemeinen situationsunabhängigen Regeln.

Der am 9. Januar 2013 verstorbene Nobelpreisträger James Buchanan hat vorgeschlagen, Entscheidungsregeln für die Gesellschaft hinter dem gedanklichen „Schleier der Ungewissheit“ zu treffen. Das bedeutet: Der Entscheidungsträger solle so entscheiden, als sei völlig ungewiss, ob er persönlich von dieser Entscheidung positiv oder negativ betroffen sein könnte. Das kann auch als Anregung interpretiert werden, die tatsächliche Entscheidungssituation so zu modellieren, dass die Entscheidungsträger möglichst nicht selbst betroffen sind oder zumindest das Vertrauen haben, dass sie persönliche und gesellschaftliche Interessen trennen werden.

I **Verteilungsdiskussion**

Verteilungsfragen haben in der öffentlichen Diskussion einen überragenden Stellenwert. Hier bietet sich die Chance, Vorteile zu ergattern, indem Einfluss auf staatliche Entscheidungen über allgemeine Regeln und Ad-hoc-Maßnahmen genommen wird. Manche Regeln sind eher zustimmungsfähig als andere. Das hängt häufig mit dem Abstraktionsgrad zusammen. So wird es vergleichsweise einfach sein, eine breite oder gar volle Zustimmung für allgemeine Aussagen zu finden wie „In Deutschland darf niemand verhungern.“ oder „Es muss für jeden Bundesbürger eine soziale Mindestsicherung geben.“

Schwieriger wird es, eine hohe Zustimmung zu erreichen, wenn festzulegen ist, ab welcher Schwelle der Staat verpflichtet sein soll, Hilfen zu leisten. Das ist die Frage nach der Mindestabsicherung beziehungsweise der „Armutsgrenze“. Mit steigendem Niveau dieses Mindesteinkommens wächst der Widerstand der Bürger in einer aktuellen Entscheidungssituation, aber auch der neutralen Entscheidungsträger „hinter dem Schleier der Ungewissheit“. Sie müssen die Aufwendungen wie die tatsächlichen oder potenziellen Steuererhöhungen und sonstigen Negativwirkungen wie sinkende Arbeitsanreize sowohl bei den Beziehern von Hilfeleistungen als auch bei den Steuerzahldern in die Entscheidung einbeziehen, die sich durch eine Ausweitung ergeben.

Die Entscheidung ist jenseits der Modellwelt, also in der politischen Praxis, außerdem mit erheblichen Informationsproblemen verbunden, weil nur schwer einzuschätzen ist, welche Kosten auf den einzelnen Bürger zukommen und wie hoch das Risiko ist, selbst hilfsbedürftig zu werden. Diese Informationsprobleme verstehen den Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten und dürften in der Regel zu einer Mindestabsicherung führen, die tendenziell zu hoch ausfällt. Der Grund liegt in der Illusion, die Kosten würden von einem anonymen Staat getragen, man selbst sei davon nicht betroffen. In die gleiche Richtung führt die Vermutung, dass die „Besser-verdienenden“, zu denen man sich selbst nicht zählt, die Kosten tragen würden. Die politisch gerne benutzte Figur des „Besserverdienenden“ hat im Nachhinein schon manchen überrascht, wenn auch nicht immer im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Einzelentscheidung. Die Politiker, die als Wohltäter auftreten wollen, schaffen es immer wieder, die Zustimmung für soziale Maßnahmen zu gewinnen und diesen Prozess von den ärgerlichen Abgabensteigerungen säuberlich zu trennen.

In der ersten Runde der Diskussion über eine angemessene Armutsgrenze muss man die beschriebenen Informationsprobleme ausklammern und eine Entscheidungssituation unterstellen, in der allen Beteiligten alle mit der Umverteilungsmaßnahme verbundenen Belastungen bekannt sind, um die Prinzipien der Entscheidung offen zu legen. Erst danach können Belastungen und Nebenwirkungen grob einbezogen werden. Oder es muss von Anfang an versucht werden, einen Korrekturfaktor einzubauen, der der Ausweitung der Umverteilung aufgrund der Informationsprobleme entgegensteuert.

Kompliziert wird die Beurteilung einer angemessenen Mindestsicherung durch sehr unterschiedliche Definitionen von Armut. Die ständig wiederholte Behauptung von Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, einzelnen Parteien usw. „Die Armen werden immer ärmer.“ ist absolut gesehen mit Sicherheit falsch. Das wurde in den letzten Jahren besonders deutlich an den Kosten des Wohnens (Miete beziehungsweise Finanzierungskosten einer eigenen Wohnung und Heizkosten) für die Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II. Da der Gesetzgeber auf eine klare Definition des Anspruches verzichtet hat, wurden die Normen des sozialen Wohnungs-

baus zugrunde gelegt, obwohl die Einkommensgrenzen für diese Zielgruppe erheblich über das Mindestsicherungsniveau hinausgehen. So wurden für Einzelpersonen die Kosten für eine Wohnfläche von 45 Quadratmeter akzeptiert, in besonderen Fällen bis zu 60 Quadratmeter. Inzwischen werden nicht mehr in jedem Fall die tatsächlichen Kosten der Wohnung bezahlt, sondern es werden die Durchschnittsmiete und die durchschnittlichen Heizkosten für Wohnungen mittlerer Qualität angesetzt (Angemessenheitsgrenze). Für jede weitere Person werden Mieten und Heizkosten für zusätzliche 15 Quadratmeter veranschlagt. In Härtefällen kann darüber hinausgegangen werden.

Sicherlich sind die Beträge für andere Positionen im Warenkorb der Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II zum Teil sehr knapp angesetzt, aber es sind auch viele neue Positionen hinzugekommen, die alle gegenseitig verrechenbar sind. Von einer ständigen absoluten Verarmung kann nicht die Rede sein – zumal sich auch das Bundesverfassungsgericht für eine ständige und nachvollziehbare Anpassung der Mindestsicherungsleistungen an veränderte gesellschaftliche Bedingungen ausgesprochen hat.

In den demokratischen Gesellschaften gibt es durchaus die Bereitschaft, die Mindestgrenzen mit steigendem Wohlstand anzuheben. Das würde sich auch aus der Logik des Denkmodells „Entscheidung hinter dem Schleier der Ungewissheit“ ergeben, weil jeder Bürger mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, irgendwann auf eine öffentliche Unterstützung angewiesen zu sein. Mit steigendem Wohlstand wächst die Bereitschaft, sich für diesen Fall besser abzusichern.

Ob dafür ein relatives Armutsmaß für die Mindestsicherung genommen werden sollte, bei dem der Anteil der Armen an der Gesamtbevölkerung definitionsgemäß etwa gleich bleibt, lässt sich keineswegs eindeutig beantworten, weil die Struktur der nicht armen Bevölkerung und die Vorstellungen über eine angemessene Mindestsicherung sich durchaus ändern können. Wird aber auf ein relatives Armutsmaß zurückgegriffen, muss auch von relativer Armut gesprochen werden. Nach diesem Armutsmaß kann es zu der paradoxen Situation kommen, dass der Anteil der Armen steigt, obwohl der Wohlstand aller Gesellschaftsmitglieder zunimmt.

Nicht vereinbar mit der Idee der Mindestabsicherung sind die verschiedenen Sonderregelungen und unsystematischen Sozialleistungen für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, für Rentner mit Grundsicherung im Alter oder für Personen, deren Einkommen knapp oberhalb der Sozialhilfe liegt und die vor einem Abgleiten in die Sozialhilfe beziehungsweise das Arbeitslosengeld II bewahrt werden sollen. Ein Bruch mit der Grundidee liegt auch bei den so genannten Aufstockern beim Arbeitslosengeld II vor, denen bestimmte Anteile ihres Erwerbs-einkommens nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Noch deutlicher wird der Systembruch mit der Forderung, jeder Rentner, der sein Leben lang gearbeitet habe, müsse eine Mindestrente erhalten, von der er sich und seine Familie ernähren könne; er dürfe auf keinen Fall in die Sozialhilfe abgleiten und zum Bittsteller werden. Um dem Argument noch mehr Gewicht zu geben, ergänzt Frau von der Leyen das Wort „gearbeitet“ um das Adverb „fleißig“. Damit wird ein Selbstverschulden der Altersarmut bei den anderen Betroffenen angedeutet. Diese müssen weniger fleißig gewesen sein. Doch wer will bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen Schicksalsschlägen entscheiden, ob die betroffene Person dies selbstverschuldet hat? Und soll sie dann von staatlichen Hilfen ausgeschlossen werden? Damit würde jede Abweichung des Staates vom Prinzip des allgemein gewährleisteten Mindestlebensstandards zur Willkür.

2 Subsidiaritätsprinzip

Eine klare Orientierung in diesen Fragen gibt das Subsidiaritätsprinzip. Es besagt vereinfacht ausgedrückt: Jeder Bürger ist selbst für die Erwirtschaftung seines Lebensunterhalts verantwortlich. Nur wenn er es trotz aller Anstrengungen nicht schafft, den gesellschaftlich garantierten Mindestlebensstandard zu erreichen, hat er einen Anspruch auf ergänzende Hilfen des Staates. Das gilt grundsätzlich auch für eine Familie.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die staatliche Hilfe gerade nicht nach Anstrengung und Verdienst aufgestockt oder umgekehrt nach Eigenverschulden verringert. Aber es setzt voraus, dass ein Bürger, der Hilfen in Anspruch nehmen will, zuerst seine eigenen finanziellen Möglichkeiten und seine Arbeitsfähigkeit in vollem Umfang einsetzt. Wenn Menschen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, so weit wie möglich selbst für ihren gegenwärtigen und im angemessenen Rahmen für ihren künftigen Lebensunterhalt zu sorgen, muss man sie dazu anhalten – gegebenenfalls mit Sanktionen –, diese Leistung einzubringen, so beispielsweise durch Zwangsabgaben, Versicherungspflichten und Leistungskürzungen. Gerade die Eigenverantwortung, die ein Kernelement des Subsidiaritätsprinzips ist, wird immer wieder mit vermeintlichen Gerechtigkeitsargumenten in Frage gestellt. Teilweise wird das Prinzip damit auf den Kopf gestellt, so unter anderem mit dem Argument, wenn jemand ohne eigene Arbeitsleistung den vollen Regelsatz des Arbeitslosengelds II erhalte, dann müsse dem Bürger der arbeite, doch ein nennenswerter Teil seines selbstverdienten Arbeitseinkommen belassen bleiben. Andernfalls betrage seine Abgabe auf das eigene Einkommen 100 Prozent, und das sei offensichtlich ungerecht. Dabei wird in der Regel unterstellt, dass diejenigen, die den vollen Regelsatz erhalten, durchaus in der Lage wären, Arbeitseinkommen zu erzielen. Soweit das zutreffend sein sollte, mangelt es an der Durchsetzung des Anspruchs der Gesellschaft auf die vorrangig einzubringende Eigenleistung. Aber (ergänzende) staatliche Hilfen, die über die Sicherung des Mindestlebensstandards hinausführen, wären in jedem Fall ein Verstoß gegen das Prinzip der Mindestsicherung.

Entscheidend ist die Reihenfolge, die dem Subsidiaritätsprinzip zugrunde liegt. Zuerst ist der Bürger gefordert, den Mindestlebensstandard selbst zu erreichen. Erst wenn das nicht gelingt, können Hilfen in Anspruch genommen werden. Es heißt nicht: Der Staat stellt jedem Bürger von vorneherein die Mittel für den Mindestlebensstandard zur Verfügung und wenn der Bürger arbeitet, kann er das selbst erwirtschaftete Einkommen zusätzlich verwenden – gegebenenfalls abzüglich der Steuern und Abgaben. Am Anfang steht immer die eigene Leistung, die Selbstverantwortung. Aus dem Subsidiaritätsprinzip folgt somit auch ein Schutz des Bürgers vor einer übermäßigen Besteuerung, mit der letztlich die Existenzgrundlage aller Bürger angegriffen wird.

3 Struktur der Einkommensverteilung

Mit dem staatlichen Angebot von Transferzahlungen wird sichergestellt, dass die Bürger über ein Mindestniveau an Geld- und Sachleistungen verfügen können. Das Niveau der Mindestsicherung ist keine starre Größe, sondern sie kann von den Mitgliedern der Gesellschaft beziehungsweise ihren Repräsentanten von Zeit zu Zeit verändert werden. Nach oben wird die ursprüngliche Einkommensverteilung durch Steuern und Abgaben entsprechend den sich ändernden gesellschaftlichen Vorstellungen verändert. Dabei fließen nicht nur reine Verteilungsaspekte, sondern auch eigentumsrechtliche Aspekte, ökonomische Wirkungen und die Erhebungskosten der ein-

zernen Steuern in die Abwägung des Gesetzgebers ein. Wenn über die Höhe und Struktur der Steuern diskutiert und entschieden wird, kann es selbstverständlich auch Situationen geben, in denen gute Gründe dafür sprechen, die „Reichen“ steuerlich zu entlasten. Steuererhöhungen sind keine Einbahnstraße. Historisch gesehen handelt es sich bei Steuersenkungen in aller Regel um eine Teilrückführung inflationsbedingter Steuererhöhungen. Historisch gesehen stehen wir in Deutschland augenblicklich eher an einem Punkt, an dem die steuerliche Belastung des Kapitals aus gesamtgesellschaftlichen Gründen als zu hoch erscheint, weil vielfach in die Substanz eingegriffen wird.

4 Eigentumsgarantie

Eine Grenze der Besteuerung und damit auch der Umverteilung setzt die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Diese Grenze ist bislang allerdings nicht eindeutig gezogen worden. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen gewissen Spielraum – auch außerhalb von Notsituationen – gelassen. Der vom Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil vom 22. Juni 1995 eingeführte „Halbteilungsgrundsatz“ sollte dem Staat einen Zugriff auf höchstens die Einkünfte des Bürgers „in der Nähe einer hälftigen Teilung“ erlauben (BVerfGE 93, 121). Dieser Beschluss wurde allerdings gut 10 Jahre später wieder aufgeweicht (BVerfG, 2 BvR 2194/99 vom 18.1.2006).

Die Probleme, den Halbteilungsgrundsatz zu konkretisieren, fangen bereits mit der Frage an, welche Steuern einzubeziehen sind: Ist beispielsweise die Gewerbesteuer eine Steuer auf Einkommen beziehungsweise Gewinne oder eine pauschale Gegenleistung der Gewerbetreibenden für kommunale Dienstleistungen? Das geht weiter mit den Gewinnermittlungsvorschriften und der Periodenzurechnung sowie mit den unterschiedlichen Zwecken der Besteuerung (zum Beispiel Sollertragssteuer, Ertragssteuer, Erbschaftsteuer, Mehrwertsteuer).

Trotz dieser Unsicherheiten und Unschärfen spricht viel dafür, den Steueranteil auf maximal die Hälfte der Einkünfte eines Bürgers zu begrenzen. Das war der Grund für den Gesetzgeber, auf die Erhebung der Vermögensteuer zu verzichten. Wie hart mit der Vermögensteuer zugegriffen wird, zeigt sich ganz besonders in einer Niedrigzinsphase.

Erzielt ein Bürger auf sein Vermögen einen Zinsertrag von drei Prozent, so verbleibt davon nach Abzug von Abgeltungsteuer, Solidarzuschlag und Kirchensteuer eine Nettoverzinsung von gut zwei Prozent. Zieht man außerdem den Verlust durch die Geldentwertung ab, sinkt die Realverzinsung praktisch auf null. Würde in dieser Situation eine Vermögensteuer von einem Prozent erhoben, müsste diese aus der Substanz gezahlt werden, das heißt, die Erträge aus dem Geldvermögen würden nicht nur vollständig konfisziert, sondern das Vermögen würde schrittweise abgeschmolzen. In der aktuellen Situation würde eine Vermögensteuer von einem Prozent reale Vermögensverluste auslösen, wenn der Nominalertrag vor Steuern nicht deutlich über vier Prozent hinausginge. Auch ohne Erhebung der Vermögensteuer ist der Realzins gegenwärtig schon negativ, wenn die erzielte Verzinsung nicht mindestens 3,2 Prozent beträgt. Jeder kleine Anstieg der Inflationsrate verschärft die Geldvernichtung bei den Sparsen.

Ein weiterer gravierender Faktor kommt hinzu. Liegt die Inflationsrate, wie seit mehreren Jahren, bei gut zwei Prozent, verbleibt in dem Beispiel schon deshalb keine reale Rendite. Hier ist überhaupt kein Raum für eine Besteuerung, wenn nicht Vermögen konfisziert werden soll.

Der Ausweg über Aktien ist mit einem erheblichen Kursschwankungsrisiko verbunden und wird von der weit überwiegenden Anzahl der Vermögensinhaber gemieden. Hinzu kommt dass die steuerliche Belastung von Dividenden mit 48,33 Prozent nahezu doppelt so hoch ist wie die von Zinsen. Das liegt daran, dass die Dividenden in dem jeweiligen Unternehmen bereits vor der Ausschüttung mit Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer belastet werden. Neu hinzugekommen ist eine Steuer auf die Wertsteigerung von Aktien beim Verkauf. Nach den Plänen der Europäischen Währungsunion soll außerdem eine Kapitalverkehrssteuer (Transaktionssteuer) eingeführt werden, die auch dann zu zahlen ist, wenn gar keine Gewinne erzielt werden.

Diese missliche Situation, in der es dem Bürger fast nicht möglich ist, den Wert seines Ersparnisses auch nur zu erhalten, muss zu einem erheblichen Teil dem Staat zugerechnet werden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion drängen die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken, die „Kapitalmärkte zu fluten“ und minderwertige Sicherheiten zu akzeptieren. Wenn es einer Bank möglich ist, Forderungen an Unternehmen bei der Zentralbank einzureichen und wenn sie dafür Liquidität zu einem Zins von einem oder null Prozent erhält, gibt es für die Sparkassen und Banken keine Möglichkeit, Spargelder zu höheren Zinssätzen auszuleihen. Auf diese Weise werden die Sparer durch die Schuldenkrisenpolitik der Europäischen Währungsunion enteignet.

5 Wirkungen einer stärkeren Besteuerung der Reichen

Kapital ist mobil, viel mobiler als Arbeitnehmer. In den letzten Jahrzehnten hat die deutsche Wirtschaft hohe Exportüberschüsse erzielt. Aufgrund dieser Überschüsse haben deutsche Kapitalanleger im Ausland investiert, sich an ausländischen Unternehmen beteiligt und Anleihen anderer Staaten gekauft. Das ist in aller Regel sinnvoll, wenn in den entsprechenden Ländern weniger kapitalintensiv produziert wird als in Deutschland. Als Produktionsstandort und somit Beschäftigungsstandort ist Deutschland aber nur attraktiv, wenn die Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben.

Die Lohnzurückhaltung im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts hat eine kräftige Steigerung der Beschäftigung in Deutschland ausgelöst. Offensichtlich haben die Unternehmen hinreichende Investitionsmöglichkeiten in Deutschland gesehen und genutzt. Die Vorteile der verringerten Lohnstückkosten können in den künftigen Lohnverhandlungen schnell wieder verspielt werden. Umso wichtiger ist es, Investitionen in Deutschland, also den weiteren Ausbau des Kapitalstocks, nicht durch höhere Steuern zu gefährden. Besser ist es, die Besteuerungsbasis durch eine weiter zunehmende Beschäftigung zu verbreitern, wie es in den letzten Jahren geschehen ist. Deshalb sind bei jeder Veränderung des Steuersystems und der Steuersätze die Rückwirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten mit in Betracht zu ziehen. Zu berücksichtigen ist auch der Einfluss von Steueränderungen auf die unmittelbaren Arbeitsanreize. Das gilt nicht nur an der Schwelle zu den Sozialleistungen, sondern generell.

Schließlich ist die provozierende Frage zu stellen: Was ist schlimm daran, dass „die Reichen immer reicher“ werden, solange es den Armen dadurch nicht schlechter, sondern in der Regel besser geht, wenn auch nicht im gleichen Ausmaß? Man muss sich das ein wenig genauer anschauen. Welche Folgen hätte es, wenn die Vermögen kräftig von den Vermögenden zu den weniger Wohlhabenden und den Beziehern von Transferzahlungen umverteilt würden, so dass zwar keine Gleichverteilung, aber doch eine sehr viel gleichmäßige Verteilung erreicht würde. Lässt man einmal die Anreizprobleme beiseite, so fällt es nicht schwer, sich vorzustellen, wie ein Großteil der Begünstigten darin eine willkommene Möglichkeit sieht, die eigenen Lebensbedingungen spürbar zu verbessern.

Leider ist die Welt nicht so einfach. Das vorhandene Vermögen steckt in dem Kapitalstock der Gesellschaft, also in Bauten, Maschinen und Anlagen, Forschungseinrichtungen und in der öffentlichen Infrastruktur. Es lässt sich also gar nicht so einfach mobilisieren, sondern kann nur über den Verzicht auf Ersatz- und Zusatzinvestitionen oder den Verkauf an ausländische Unternehmen und Kapitalanleger in Liquidität und Konsum umgewandelt werden.

Hier wird anschaulich, was in Artikel 14 Absatz 2 Grundgesetz steht: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Das ist genau der Fall, wenn es Menschen gibt, die viel Vermögen haben und es in Produktivkapital investieren. Diese Menschen schaffen Arbeitsplätze und erhöhen die Produktivität – und damit die Löhne – der Mitarbeiter. Wenn diese Menschen reicher werden und noch mehr investieren, kommt das auch den Arbeitnehmern zugute, weil die Kapitalausstattung pro Kopf zunimmt und alle Investoren um die knapper werdenden Arbeitnehmer konkurrieren. Zudem engagieren sich zahlreiche wohlhabende Bürger in Stiftungen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen. Die Bereitschaft hierzu dürfte bei steigender Steuerlast spürbar abnehmen.

In diesem Sinne spricht nichts dagegen, dass die Reichen reicher werden, außer dass man selbst nicht dabei ist. Der lustvolle Blick auf das Vermögen anderer ist aber noch kein guter Ratgeber. Trotzdem bleibt die Frage, wie man „die Reichen“, aber auch die anderen Bürger am besten besteuert. Da das Kapital in hohem Maße dem Wohle der Allgemeinheit dient, wäre daran zu denken, nur den unmittelbaren Verbrauch des Einkommens und den Abbau des Vermögens zu besteuern. Das heißt, die Einkommensteuer müsste durch eine Verbrauchssteuer ersetzt werden, die gegebenenfalls auch progressiv gestaltet werden könnte. Voraussetzung wäre allerdings, dass das private Vermögen bilanziert würde, um die Veränderung des Vermögensbestandes zu erfassen und die „Entnahme“ zu besteuern. Eine einseitige Erhöhung der Steuern für Reiche wäre mit Sicherheit keine systematische Lösung und dürfte langfristig mehr Nachteile als Vorteile für alle Gesellschaftsgruppen bringen. In der gegenwärtigen Zinssituation kommt jede Erhöhung der Abgeltungssteuer und der Inflationsrate sowie eine Erhebung der Vermögensteuer einer Konfiskation des Geldvermögens gleich. Die negativen Folgen für die Beschäftigung, aber auch für die Fähigkeit der Gesellschaft, soziale Leistungen zu finanzieren, wären dramatisch.